

**Aus der die öffentliche Gemeinderatssitzung Nr. 5
am 04.04.2019**

Tagesordnung

- 5.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 5.02 Bürgerfrageviertelstunde
- 5.03 Kläranlage Grafenhausen
 - Weiteres Vorgehen bei der energetischen Analyse durch die Energieagentur Südwest GmbH
- 5.04 Hallenbad / Sauna
 - Anpassung der Öffnungszeiten
- 5.05 Bebauungsplanänderung „Kälberweide I“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 5.06 Baugesuche
 - a) Antrag auf Erhöhung der Einfriedung, Langgass 3, Flst. Nr. 2789/4 (Gemarkung Grafenhausen)
 - b) Neubau eines Werkstattgebäudes Gewerbestraße 22, Flst. Nr. 177/43 (Gemarkung Grafenhausen)
- 5.07 Bürgerfrageviertelstunde
- 5.08 Verschiedenes

5.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

In der letzten nicht öffentlichen GR-Sitzung am 21.03.2019 wurden keine Beschlüsse gefasst.

5.02 Bürgerfrageviertelstunde

Keine Wortmeldungen.

5.03 Kläranlage Grafenhausen

- Weiteres Vorgehen bei der energetischen Analyse durch die Energieagentur Südwest GmbH

Als Sitzungsunterlage liegt den Gemeinderäten der ausführliche Beratungsbericht zur energetischen Analyse der Kläranlage Grafenhausen von der Energieagentur Südwest GmbH vor.

Anhand einer Präsentation erläutern die Vertreter der Energieagentur Südwest GmbH zunächst die Einführung des kommunalen Energiemanagements im Netzwerk KEEN Hochrhein und das Ergebnis der energetischen Analyse der Kläranlage, sowie das Ergebnis der Untersuchung des Rathauses mit Anbau.

Kläranlage:

Als erste Maßnahmen stehen der Austausch der Beleuchtung und die Installation einer Photovoltaik-Anlage (2019 Süden und 2020 Ost/West) und dann im Jahr 2021 der Austausch der Ölheizung in eine Pelletsheizung an. BM Behringer bemerkt, dass vor endgültiger Entscheidung im Jahr 2021 verschiedene Alternativen für den Austausch der Heizung geprüft werden.

Rathaus mit Anbau:

BM Behringer ergänzt, dass das Rathaus mit dem Anbau im Bereich des Sanierungsgebiets liegt und somit für Sanierungsmaßnahmen auch hohe Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Die Maßnahmen am Rathaus sind im Haushalt 2019 veranschlagt. Für die Kläranlage stehen Mittel zum Austausch der Beleuchtung und im Wesentlichen auch für die Planung der Photovoltaik-Anlage auf der Südseite zur Verfügung.

5.04 Hallenbad / Sauna
 • Anpassung der Öffnungszeiten

Mit der Fa. Bäder–Competence GmbH hat die Gemeinde einen Geschäftsbesorgungsvertrag für den Betrieb des Hallenbads abgeschlossen (Vertragsdauer 01.01.2018 bis 31.12.2022).

Im Haushaltsplan wird das Hallenbad mit Sauna im Unterabschnitt 862000 geführt.

Das bereinigte Defizit (Abschreibungen Verzinsung, Auflösung und Verzinsung von Zuschüssen) betrug

2017 (Jahresrechnung)	143.504,23 €
2018 (Haushaltsplan)	139.100 €
2019 (Haushaltsplan)	132.150 €

Neben den Ausgaben für die Geschäftsbesorgung an die Bäder-Competence GmbH sind die Bewirtschaftungskosten die größten Kostenfaktoren. Es erscheint geboten, beide Positionen entsprechend zu reduzieren, indem das Angebot der Nachfrage angepasst wird (Kosten/Nutzen).

Möglichkeiten bestehen u. a. darin, dass

- ein zusätzlicher Schließtag eingeführt wird (Donnerstag oder Freitag das gesamte Jahr über) oder/und
- die Sauna von Mai – August/September geschlossen oder/und
- das Hallenbad und die Sauna nach Pfingsten/Juni bis Ende August geschlossen werden.

Bisherige Schließtage sind

- Dienstag (ganzjährig)
- Donnerstag und Sonntag (Juni und Juli).

Im August ist die Einrichtung komplett geschlossen.

Als Sitzungsunterlagen liegen den Gemeinderäten aktuelle Belegungszahlen des Hallenbades und der Sauna sowie ein Belegungsplan der Schulen/Kurse incl. Seniorenschwimmen vor.

Eine Vorberatung fand in der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 07.02.2019 statt. Daraufhin wurden vom Betreiber Vorschläge zur Kostenreduzierung vorgelegt.

Ergänzend wird noch informiert, dass das Hallenbad in Wutach nur von Oktober bis März geöffnet ist und während dieser Zeit der Schwimmunterricht der Schulen aus Wutach und Bonndorf stattfindet.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Hallenbad/Sauna zusätzlich im Juli komplett zu schließen und den Saunabetrieb in den Monaten Juni bis September einzustellen.

Die Schulleitung ist damit einverstanden, wenn im Juli kein Schwimmunterricht mehr stattfinden kann. Das Kursangebot endet am 06.06.2019. Das DLRG nutzt das Hallenbad i.d.R. ab Juli nicht mehr.

Wegen der zusätzlichen Schließung der Sauna werden die Besucherzahlen - auch der Vorjahre - nochmals genauer angeschaut und über die Dauer diskutiert. Einigkeit besteht darüber, dass die Regelung wegen der Klarheit auch diesbezüglich immer monatsweise gelten soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Änderung der Öffnungszeiten des Hallenbads und der Sauna:

- Das Hallenbad und die Sauna sind künftig in den Monaten Juli und August komplett geschlossen.
- Die Sauna ist in den Monaten Juni bis September zusätzlich geschlossen.

- 5.05 Bebauungsplanänderung „Kälberweide I“
- Aufstellungsbeschluss
 - Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Baugebiet Kälberweide I können die beantragten und vom Gemeinderat befürworteten Befreiungen von den Bebauungsvorschriften (Erhöhungen der Einfriedungen entlang der L 157) im gewünschten Ausmaß vom Baurechtsamt nicht ohne Änderung des Bebauungsplanes Kälberweide I genehmigt werden.

Aus diesem Grund soll Punkt 3.4. der Bebauungsvorschriften ergänzt und neu definiert werden. Die Änderung ist mit dem Baurechtsamt abgestimmt. Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, also ohne Offenlegung und Umweltprüfung.

Bisherige Fassung:

Die Einfriedungen der Grundstücke zu öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.

Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedung ist nicht gestattet,

Im Einmündungsbereich darf die Bepflanzung die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Vorgesehene Ergänzung:

Auf den Grundstücken entlang der L 157 darf eine Mauer mit einer Höhe bis 0,80 m über Straßenniveau errichtet werden. Bezugspunkt für die Höhenstellung ist die Mitte der Grundstücksgrenze an der L 157.

Die Senke entlang der Straße, die Eigentum des Landes Baden-Württemberg, Straßenverwaltung, ist, darf nicht einbezogen oder verändert werden.

Auf den entlang der L 157 verlaufenden Kanal wird seitens der Gemeinderäte hingewiesen. Eine Überbauung sollte nicht stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Kälberweide“ im vereinfachten Verfahren und beschließt die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

5.05 Baugesuche

a) Antrag auf Erhöhung der Einfriedung, Langgass 3, Flst. Nr. 2789/4 (Gemarkung Grafenhausen)

Der Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 2789/4 beantragt Befreiung von den Bebauungsvorschriften. Er möchte zur L 157 hin, wie seine Nachbarn, eine Mauer mit einer Höhe bis 0,80 m über Straßenniveau anlegen und entsprechend bepflanzen.

Begründet wird der Antrag mit der Eindämmung der Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr und es soll ein Sichtschutz für das Grundstück entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich mit einer Gegenstimme auch dieser Befreiung zu und erteilt das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet, wobei auf das laufende Bebauungsplanänderungsverfahren hingewiesen wird.

b) Neubau eines Werkstattgebäudes, Gewerbestraße 22, Flst. Nr. 177/43 (Gemarkung Grafenhausen)

Geplant ist der Neubau eines Werkstattgebäudes, einer Garagen- und Lagerhalle. Das Vorhaben ist nach § 30 BauGB (Bebauungsplan Signauer Schachen – Teil II) zu beurteilen.

Es wird Befreiung beantragt hinsichtlich der Überschreitung des Vordaches über die Baugrenze auf der Ostseite des Werkstattgebäudes um 1,495 m. Diese Überschreitung besteht auch schon beim Werkstattgebäude auf dem angrenzenden Grundstück.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben und zur beantragten Befreiung. Die Genehmigung wird befürwortet.